

§ 7: Gewillkürte Erbfolge IV – Auslegung und Umdeutung des Testaments

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 15+17; Harder/Kroppenberger, Grundzüge, § 6; Leipold, Erbrecht, § 12; Schmoeckel, Erbrecht, § 22
- AUFSÄTZE: Smid, Probleme bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen, in: JuS 1987, S. 283 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 118-122; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fall 7
- RECHTSPRECHUNG: RGZ 99, 82 (Ergänzende Testamentsauslegung); BayObLG NJW 1988, 2742 (Aedeutungstheorie); BayObLG NJW-RR 2005, 525 (Auslegung bei Widerruf)

I. Allgemeine Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Erklärung und Willen, § 133 BGB
2. Irrelevanz des Empfängerhorizonts, § 157 BGB
3. *favor testamenti*
4. Bedeutung des Wortlauts
5. Wille und Form: Umstände außerhalb des Testaments (Aedeutungstheorie)

II. Besondere erbrechtliche Auslegungs- und Ergänzungsregeln

1. Regeln für Verfügungen im Allgemeinen
 - a) Wohlwollende Auslegung (*benigna interpretatio*), § 2084 BGB
 - b) Teilweise Unwirksamkeit, § 2085 BGB
 - c) Ergänzungsvorbehalt, § 2086 BGB
2. Regeln für Zuwendungen
 - a) Begünstigte, §§ 2066-2073 BGB
 - „Gesetzliche Erben“, § 2066 BGB
 - „Verwandte“, § 2067 BGB
 - „Kinder“, § 2068 BGB
 - Abkömmlinge, § 2069 BGB
 - Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner, § 2077 BGB, § 10 Abs. 5 LPartG
 - b) Bedingungen, §§ 2074-2076 BGB
 - c) Erbeinsetzung, § 2087 Abs. 1 und 2 BGB
 - d) Höhe der Erbteile, §§ 2088-2098 BGB

III. Ergänzende Testamentsauslegung

- Normative Berücksichtigung eines hypothetischen Erblasserwillens
- Grenzen: Andeutungstheorie, Testamentserrichtung als relevanter Zeitpunkt

IV. Umdeutung, § 140 BGB

Fall 10 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 12*):

Leopold Lang, der seit 1993 mit Klara Lang, geb. Kurz, verheiratet war, errichtete 1994 ein formgültiges Testament folgenden Wortlauts: „Nach meinem Tode soll meine liebe Ehefrau mein gesamtes Vermögen erhalten.“ 1997 wurde die Ehe zwischen Leopold und Klara geschieden. Zwei Jahre später heiratete Leopold erneut, und zwar Eleanor, geb. Ewig. Eleanor weist ihren Mann gelegentlich darauf hin, dass sie sich in einer ungesicherten Lage befände, sollte ihm etwas zustoßen. Leopold erklärt seiner Frau daraufhin, er habe ja in seinem Testament alles seiner Ehefrau vermacht, daher werde jetzt ihr alles zufallen. 2005 ist Leopold kinderlos verstorben. Seine Eltern sowie Klara und Eleanor machen Ansprüche auf den Nachlass geltend. Wie ist die Rechtslage?